



**EINWOHNERGEMEINDE ZAUGGENRIED**

**FEUERWEHRREGLEMENT  
DER EINWOHNERGEMEINDE  
ZAUGGENRIED**

Die Einwohnergemeinde Zauggenried beschliesst folgendes Reglement betreffend die Feuerwehr:

(Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen)

16.06.2006

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Feuerwehr .....</b>	<b>3</b>
Feuerwehrkommission.....	3
Aufgaben der Feuerwehr .....	3
Feuerwehrpflicht .....	3
Finanzierung.....	5
Zuständigkeiten und Pflichten .....	7
Entschädigungen, Sold, Bussen .....	9
Organisation der Feuerwehr .....	9
Streitigkeiten und Strafen.....	10
<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>11</b>
<b>Beschlussfassung.....</b>	<b>11</b>
<b>Auflagezeugnis.....</b>	<b>12</b>

## Feuerwehr

### Allgemeine Bestimmungen

#### Feuerwehrkommission

##### Kommission

##### **Art. 1**

Mitgliederzahl, Mitglieder von Amtes wegen, Wahlorgan, Präsidium, übergeordnete Stellen, Finanzielle Befugnisse und Unterschriftsberechtigung sind in der Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Zauggenried im Anhang I bestimmt.

#### Aufgaben der Feuerwehr

##### Aufgaben

##### **Art. 2**

Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse sowie Öl-, Gas-, und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.

Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

#### Feuerwehrpflicht

##### Feuerwehrdienstpflicht

##### **Art. 3**

Feuerwehrdienstpflichtig sind alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer. Die Dienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 19. Altersjahr zurückgelegt wird, und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird (Art. 26 FFG).

Der Gemeinderat kann den Beginn und/oder das Ende (Alter) der Dienstpflicht an die Zivildienstpflicht angleichen.

##### Persönliche Feuerwehrdienstleistung

##### **Art. 4**

Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

##### Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

##### **Art. 5**

Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

##### Ärztlicher Befund

##### **Art. 6**

Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

**Weiterausbildung**

**Art. 7**

Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

**Kader und Fachleute**

**Art. 8**

Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion Enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Die Zuständigkeiten und Pflichten des Kadern und der Fachleute sind in Art. 24 ff. nachfolgend geregelt.

**Persönliche Ausrüstung**

**Art. 9**

Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

**Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht**

**Art. 10**

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind.
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen.
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt
- d) Auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.
- e) Der Ehegatte, dessen Ehepartner Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.
- f) Chef Zivilschutz, Stv. Chef Zivilschutz, sowie Zivilschutzstellenleiter.
- g) Leute, die wegen eines Unfalles im Feuerwehrdienst zum Aktivdienst untauglich geworden sind.

**Übungsplan und -daten**

**Art. 11**

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit bekannt zu geben.

**Obligatorium und Entschuldigungen**

**Art. 12**

Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig dem Feuerwehrkommando einzureichen.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit, Unfall
- b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
- c) Schwangerschaft
- d) Begründete Ortsabwesenheit (Militär- und Zivildienst, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, ferienbedingte Ortsabwesenheit)

Die Feuerwehrkommission hat die Möglichkeit, durch kommandierte Arbeiten eine versäumte Übung nachholen zu lassen.

**Inanspruchnahme von Eigentum Dritter**

**Art. 13**

Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

**Feuerwehrkommandant**

**Art. 14**

Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

**Einsatz des Sonderstützpunktes**

**Art. 15**

Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

## **Finanzierung**

**Grundsatz**

**Art. 16**

Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben, Beiträge der Gebäudeversicherung und die übrigen Einnahmen wie Löschsteuer und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

**Ersatzabgabe**

**Art. 17**

Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen vom Beginn bis zum Ende der Dienstpflicht gemäss Art. 3, während der Dauer der Befreiung, eine Ersatzabgabe.

Die Ersatzabgabe beträgt 4-8 % des Staatssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Ansatz wird durch den Gemeinderat festgesetzt und ist in der Feuerwehrverordnung geregelt. Sie darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Wenn ein Ehepartner altershalber aus der aktiven Feuerwehrdienstpflicht entlassen wird, entfällt die Ersatzabgabe für den Ehepartner.

**Befreiung von der Ersatzabgabe**

**Art. 18**

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Art. 10 Buchstaben a), d), e), f) und g) von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind. Ebenfalls deren Ehepartner.
- b) Personen, die im Kalenderjahr, für welches die Abgabe erhoben wird, in einer anderen Gemeinde bereits Feuerwehr geleistet oder Ersatzabgaben bezahlt haben.
- c) Personen, die gemäss Art. 10 b) und c) vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.— und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

**Gebühren**

**Art. 19**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen und/oder Feuerwehrmaterial ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Art. 14 Abs. 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Der Gemeinderat erlässt den Tarif in der Verordnung.

**Einsatzkosten**

**Art. 20**

Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von dem Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

**Kosten für  
Nachbarhilfe**

**Art. 21**

Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

**Zuständigkeiten und Pflichten**

**Aufgaben und  
Befugnisse  
Gemeinderat**

**Art. 22**

Der Gemeinderat

- a) Übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus
- b) Legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben.
- c) Wählt die nicht von Amtes wegen in der Feuerwehrkommission Einsitz nehmenden Mitglieder von Zauggenried und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest.
- d) Ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrates den Kommandanten und dessen Stellvertreter
- e) Setzt in der Feuerwehrverordnung die Höhe des Soldes, der Entschädigungen, der Gebühren und die Ersatzabgaben fest
- f) Versichert die Dienstleistenden bei der Hilfskasse des schweiz. Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall; zusätzlich für die gesetzliche Haftpflicht
- g) Spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus

**Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehrkommission**

**Art. 23**

Die Feuerwehrkommission ist zuständig für die Feuerwehr (Organisation, Ausbildung und Einsatz), insbesondere:

- a) Rekrutierung der Feuerwehr und Zuweisung zu den einzelnen Abteilungen
- b) Beurteilung der Entschuldigungen
- c) Bussenaussprechung für unentschuldigtes Fernbleiben bei Uebungen und Einsätzen. Antragstellung an den Gemeinderat für auszufällende Bussen
- d) Aufsicht über die Wasserbezugsorte und Antragstellung zu ihrem Unterhalt
- e) Beschlussfassung über das alljährliche Übungsprogramm
- f) Aufsicht über das Kassa-, Kontroll- und Rechnungswesen
- g) Behandlung von Beschwerden gegen Unteroffiziere und Fachleute
- h) Beschlussfassung über ausser Dienst verwendete Geräte zu privaten Zwecken, sowie über den Ersatz von verlorenem oder beschädigtem Material der persönlichen Ausrüstung.
- i) Vorbereitung der Antragstellung an den Gemeinderat betreffend:
  - Ernennung Feuerwehr-Kader
  - Strafen
  - des Budgets
  - Festsetzung von Entschädigungen gemäss Personalreglement der Gemeinde
- j) Erlass von Spezialinstruktionen aller Art nach Vorschlag des Kommandanten

**Aufgaben und Befugnisse des Feuerwehrkommandanten**

**Art. 24**

Der Kommandant leitet das gesamte Feuerwehrdienstwesen. Ihm fallen im Besonderen folgende Obliegenheiten zu:

- a) Vertretung der Feuerwehr nach aussen
- b) Überwachung der genauen Handhabung dieses Reglements
- c) Alljährliche Aufstellung eines Übungsplanes
- d) Überwachung der genauen Handhabung der Fachreglemente und weiterer Vorschriften
- e) Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Wasserbezugsorte, der Feuerwehrgeräte und Einrichtungen
- f) Überwachung des Besuches der obligatorischen kantonalen Feuerwehrkurse für Kader und Fachleute
- g) Organisation des Feueralarms
- h) Berichterstattung zuhanden der Feuerwehrkommission auf Ende des Jahres
- i) Organisation der Führung der Inventarlisten

**Kommandant-Stellvertreter** **Art. 25** Der Kommandant-Stellvertreter unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen und tritt in alle seine Rechte und Pflichten ein, falls dieser verhindert ist. Er ist zugleich zuständig für das gesamte Material.

**Materialverwalter** **Art. 26**  
Der Materialverwalter hat folgende Aufgaben:  
a) Periodische Kontrollen des Materials und Nachführung Inventarlisten  
b) Anordnung und Überwachung der Materialreinigung  
c) Abgabe und Rücknahme von Leihmaterial  
d) Anordnung von Reparaturen

**Gruppenführer** **Art. 27**  
Der Gruppenführer ist für die ihm unterstellte Gruppe verantwortlich. Er hat die Ausbildung nach den Weisungen des Kommandanten und im Sinne der einschlägigen Reglemente zu leiten. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft des Materials.

**Administrator** **Art. 28**  
Der Administrator ist Sekretär und Kassier der Feuerwehr. Seine Aufgaben:  
a) Führung der Kontrollen der Feuerwehrdienst- und Ersatzpflichtigen  
b) Einzug der Bussen und Gebühren  
c) Mitteilungen und Mutationen  
d) Soldauszahlung

## **Entschädigungen, Sold, Bussen**

**Entschädigungen** **Art. 29**  
Die Entschädigungen richten sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.

**Sold** **Art. 30**  
Der Gemeinderat legt den Sold in der Feuerwehrverordnung fest.

**Bussen** **Art. 31**  
Die Bussen für das unentschuldigte Fehlen von Übungen werden durch die Feuerwehrkommission ausgesprochen.  
Der Gemeinderat erlässt den Bussentarif in der Feuerwehrverordnung.

## **Organisation der Feuerwehr**

**Kader und Fachleute** **Art. 32**  
Alle Offiziere und Unteroffiziere zusammen bilden das Kader. Elektriker, Samariter und Motorspritzenmaschinisten sind Fachleute und gehören nicht zum Kader.

**Gesetzliche  
Grundlage für  
Zusammenarbeiten**

**Art. 33**

Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG):  
Nach Art. 21 bis Art. 22 FFG sind die Gemeinden Trägerinnen der Feuerwehr. Sie haben die Feuerwehren entsprechend ihrer Grösse, Struktur und den Schadenrisiken, insbesondere der Personengefährdung zu organisieren, auszurüsten, auszubilden und zu betreiben. Sie regeln die Zusammenarbeit der Feuerwehren mit anderen örtlichen Einsatzdiensten. Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Feuerwehr führen, sofern die Sicherheit gewährleistet bleibt.

Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)

Feuerwehrweisung (FWW)

Gemeindegesetz (GG)

Art. 5 bis 8

Art. 50 bis 58

Art. 64 bis 66

Art. 68 und 69

Art. 130 bis 135

**Rahmenbedingungen für  
Zusammenarbeiten**

**Art. 34**

Eine interkommunale Zusammenarbeit der Feuerwehr ist in einem grösseren Zusammenhang zu betrachten.

**Zusammen-  
arbeitsformen**

**Art. 35**

Die Einwohnergemeinde Zauggenried kann im Bereich Feuerwehr nachfolgende Zusammenarbeitsformen eingehen:

- a) Vertragliche Zusammenarbeit mit Feuerwehren von anderen Gemeinden
- b) Anschluss einer anderen Gemeinde mit Aufgabenübertragung (Modell Sitzgemeinde)
- c) Zusammenschluss in einem interkommunalen Verband

## **Streitigkeiten, Strafen**

**Streitigkeiten**

**Art. 36**

Streitigkeiten über die Feuerwehrdienstpflicht und die Ersatzsteuer beurteilt der Regierungsrat unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

**Beschwerde**

**Art. 37**

Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Organen der Feuerwehr kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

Vorbehalten bleiben besondere Gesetzgebungen und besondere Bestimmungen dieses Reglements.

**Strafbestimmungen**

**Art. 38**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft, für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

Eine Bestrafung nach Art. 47-49 FFG bleibt vorbehalten.

Die Übertretung der Feuerwehrverordnung wird mit Busse bis zu Fr. 2'000.-- bestraft.

In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

Die Verfügung von Bussen erfolgt gemäss den Bestimmungen von Art. 58 ff des Gemeindegesetzes und Art. 50 ff der Gemeindeverordnung.

Vorbehalten bleiben besondere Gesetzgebungen und besondere Bestimmungen dieses Reglements.

## **Schlussbestimmungen**

**Inkrafttreten**

**Art. 39**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

**Aufhebung des  
bisherigen  
Rechts**

**Art. 40**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Reglemente der Gemeinde Zauggenried aufgehoben:

Wehrdienstreglement vom 9.12.1995

Anhang zum Wehrdienstreglement vom 11.12.1995 mit Aenderungen

## **Beschlussfassung**

Die Einwohnergemeindeversammlung Zauggenried vom 16. Juni 2006 hat das vorstehende Feuerwehrreglement in der vorliegenden Fassung beschlossen.

**EINWOHNERGEMEINDE ZAUGGENRIED**

Der Präsident:

Die Sekretärin:

## **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin der Einwohnergemeinde Zauggenried bescheinigt, dass das vorliegende Reglement gestützt auf Art. 54 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16.03.1998 und Art. 37 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16.12.1998 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Möglichkeit der Gemeindebeschwerde (Art. 93 ff GG) im Anzeiger des Anzeigerverbandes Fraubrunnen Nr. 19 und 24 vom 12. Mai und 16. Juni 2006 bekannt gemacht.

Zauggenried, 10. Juli 2006

Die Gemeindeschreiberin: